

BVGer D-6141/2009 vom 13. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6141_2009

FR: TAF D-6141/2009 du 13 décembre 2012

IT: TAF D-6141/2009 del 13 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Die angefochtene Verfügung ist beschwerdefähig. Da keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und das BFM zu den Vorinstanzen im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG gehört, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 105 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 83 Bst. d Ziffer 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2011 zog das BFM die Verfügung vom 21. August 2009 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Prozessgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet demnach die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung als solcher.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn die urteilende Behörde von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. (vgl. Art. 7 Abs. 1 - 3 AsylG; zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 304 ff.).

E. 5.1

Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung im Asylpunkt hielt das BFM im Wesentlichen fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in entscheidenden Punkten einige Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen würden. Im Rahmen seiner Erstbefragung habe er beispielsweise angegeben, bei seiner zweiten Verhaftung mit ungefähr 100 weiteren Demonstranten festgenommen worden zu sein und 15 bis 18 Tage im Gefängnis verbracht zu haben, währenddessen er anlässlich der Bundesanhörung angegeben habe, er sei mit mehr als 250 Demonstranten festgenommen und insgesamt für 20 Tage inhaftiert worden. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer vorerst behauptet, er habe sich nach der ersten Haft verstecken müssen, weil er anlässlich der Verhaftung ein Papier unterschrieben habe, mit dem Versprechen, keinen politischen Aktivitäten mehr nachzugehen. Später habe er hingegen zu Protokoll gegeben, er habe bei beiden Verhaftungen einen falschen Namen angegeben und sei nicht registriert worden. Die Behörden hätten daher nicht gewusst, wer er wirklich gewesen sei. Des Weiteren berichtete der Beschwerdeführer, die Behörden hätten vermutlich Ende 2008 herausgefunden, dass er der Verfasser von verschiedenen regierungsfeindlichen Artikeln gewesen sei. Später habe er aber behauptet, die Behörden hätten sich vor allem ab (...) auf ihn konzentriert, weil sie vorher nichts über ihn gewusst hätten. Diese Widersprüche und Ungereimtheiten in den Schilderungen würden somit erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen aufkommen lassen. Diese Unglaubhaftigkeitsvermutung werde des Weiteren bestärkt durch die Tatsache, dass mehrere Aspekte der Vorbringen nicht der allgemeinen Logik des Handelns entsprechen würden. So sei es beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung, als er sich nach eigenen Aussagen auf der Flucht befunden habe, dennoch drei- bis viermal pro Woche zuhause bei der Familie

aufgehalten habe. Realitätsfremd sei auch die Tatsache, dass die Behörden in C. _____ zuerst den Sohn des Beschwerdeführers festgenommen hätten, um an den Beschwerdeführer zu gelangen und später jedoch, als die Ehefrau beteuert habe, dass sich der Beschwerdeführer bereits in I. _____ in Haft befinden würde, den Sohn angeblich unbehelligt wieder aus der Haft entlassen hätten, ohne überhaupt bei den Behörden in I. _____ angefragt zu haben, ob sich der Beschwerdeführer wirklich dort aufgehalten habe. Mit diesen im Übrigen nicht abschliessend aufgezählten Widersprüchen und Ungereimtheiten gelinge es dem Beschwerdeführer nicht, eine asylrelevante Verfolgung durch die jemenitischen Behörden glaubhaft zu machen. Die eingereichten, vom Beschwerdeführer verfassten Artikel würden zwar beweisen, dass er sich tatsächlich politisch engagiert habe, allerdings seien alle Artikel, welche er noch im Jemen verfasste habe unter dem Pseudonym N. _____ veröffentlicht worden. Aufgrund der widersprüchlichen und realitätsfremden Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Verfolgung könne indessen davon ausgegangen werden, dass die jemenitischen Behörden, falls sie von diesen Artikeln überhaupt Kenntnis gehabt hätten, keine Verbindung zwischen diesen und dem Beschwerdeführer als Verfasser herstellen können. Diese Einschätzung werde weiter bestätigt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, mit einem zwar gefälschten, jedoch mit seinem Namen und Foto versehenen Pass über den Flughafen von D. _____, ausgereist zu sein. Wäre er im Jemen zum Zeitpunkt seiner Ausreise wirklich gesucht worden, hätte er mit einem Dokument, das auf seinen Namen lautete, nicht ausreisen können, sondern wäre mit Sicherheit von den Behörden am Flughafen festgehalten worden.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde demgegenüber dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer nach der ersten Verhaftung gefürchtet und mehrheitlich versteckt habe. Dies sei, obwohl die Behörden aufgrund der Verhaftungen seinen Namen nicht gewusst hätten, nicht widersprüchlich. Er habe als geheimes F. _____-Mitglied, welches im Internet und für die Zeitungen regimekritische Artikel unter einem Pseudonym verfasst habe, gute Gründe gehabt, sich unsicher zu fühlen, hätten doch die Behörden die F. _____ wie auch das Internet intensiv beobachtet. Er habe daher befürchten müssen, jederzeit identifiziert zu werden. Dem Beschwerdeführer habe man im (...) nach der zweiten Verhaftung den Computer konfisziert und somit sei es sehr glaubhaft, dass die Behörden in der Lage gewesen seien, den Beschwerdeführer zu identifizieren. Somit sei die Kritik der Vorinstanz, die Aussagen betreffend den Zeitpunkt, ab welchem sich die Behörden auf den Beschwerdeführer konzentriert hätten, seien widersprüchlich, unberechtigt. Zum Vorwurf der Vorinstanz, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb sich der Beschwerdeführer trotz Flucht dennoch drei bis viermal die Woche zu Hause aufgehalten habe, gäbe es durchaus eine plausible Erklärung. Der Wohnort des Beschwerdeführers liege auf einem erhöhten Hügel, von wo man ankommende Autos sehr gut und frühzeitig erkennen könne. Dieser Zeitvorsprung habe es ihm erlaubt, sich beispielsweise bei seinen Nachbarn zu verstecken. Bezüglich der Festnahme des Sohnes habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass sie beide anlässlich der Demonstrationen vom (...) (der Beschwerdeführer in I. _____ und der Sohn in B. _____) festgenommen worden seien. Sein Sohn sei in Haft nach seinem Aufenthaltsort gefragt worden und auf Intervention der Mutter, welche ausgeführt habe, dass er bereits in I. _____ inhaftiert sei, habe man den Sohn wieder freigelassen. Es sei bei diesen kollektiven Festnahmen in den verschiedenen Städten zudem nicht möglich, alle Gefangenen in ein Gefängnis unterzubringen oder zu wissen, wer wo inhaftiert sei. Der

Beschwerdeführer sei in der Tat ins Blickfeld der Sicherheitsbehörden geraten. Der jemenitische Staat beobachte zudem die Internetseiten, auf welchen Artikel veröffentlicht worden seien, die die aktuelle Situation in Jemen betreffen. Bezüglich der Ausreise des Beschwerdeführers via den Flughafen in D. _____ sei anzubringen, dass davon auszugehen sei, dass die zuständige Person, die den Ausreisepass des Beschwerdeführers beim Flughafen kontrolliert habe, ebenfalls aus Südjemen stamme und wahrscheinlich auch für eine reibungslose Ausreise bestochen worden sei.

E. 5.3

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist die Einschätzung der Vorinstanz im Ergebnis zu stützen:

E. 5.4

Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz, ist bezüglich der Dauer der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verhaftungen und der Anzahl der Demonstranten, welche mit ihm verhaftet worden seien, kein Widerspruch ersichtlich: So sagte der Beschwerdeführer einerseits aus, die zweite Verhaftung habe 15 bis 18 Tage, andererseits hingegen sie habe 20 Tage gedauert. Diese Diskrepanz von ungefähr zwei Tagen ist als geringfügig zu beurteilen und genügt nicht, um einen Widerspruch anzunehmen. So kann eine selbst erlebte Inhaftierung von ungefähr zweieinhalb Wochen durchaus mit 15, 18 oder 20 Tagen beziffert werden. Ebenso wenig relevant ist die Widersprüchlichkeit bezüglich der angegebenen Anzahl von Mithäftlingen; einerseits sind Menschenmengen schwierig zu schätzen, andererseits bewegen sich die Angaben in einem ähnlichen Rahmen. Der Unterschied zwischen 100 oder 250 Personen ist marginal. Die Angabe beziffert einen ungefähren Wert der in beiden Fällen bei einer ähnlichen Grösse liegt. Dass die Anzahl der Mitverhafteten im Verlaufe der Zeit im Rückblick etwas grösser dargestellt oder empfunden wird, ist zudem nachvollziehbar. Zu Recht wurde in der Beschwerde demnach angeführt, dass die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers nicht widersprüchlich seien. Was die Inhaftierung des Sohnes und den diesbezüglichen Zusammenhang zwischen dessen Freilassung und der Inhaftierung des Beschwerdeführers anbelangt, so ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, als die diesbezüglichen Ausführungen realitätsfremd erscheinen: Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Behörden des einen Ortes ohne Nachforschung an den anderen Orten einfach von der Festnahme des Beschwerdeführers ausgegangen wären, hätten sie den Sohn des Beschwerdeführers tatsächlich in Anwendung von Sippenhaft als Pfand für den Vater festgehalten. Auch hat die Vorinstanz die Erklärungen des Beschwerdeführers, er habe drei- bis viermal die Woche nach Hause zurückkehren können, obwohl er gesucht worden sei, zu Recht als realitätsfremd bezeichnet. So vermag auch die Erklärung des Beschwerdeführers, sein Wohnort habe günstig auf einem Hügel gelegen und er habe von dort ein herankommendes Fahrzeug gut sichten und sich in Sicherheit begeben können, nicht zu überzeugen. Selbst wenn der Beschwerdeführer nach Sichtung eines Fahrzeuges die Zeit gehabt hätte, sich in Sicherheit zu begeben, so erscheint ein Versteckhalten bei den Nachbarn als sehr unsicher, zumal die Sicherheitsbehörden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch dort nach ihm gesucht hätten. Ebenso unglaublich ist, dass der Computer des Beschwerdeführers konfisziert wurde: Gemäss zahlreichen Länderberichten zum Jemen, intensivte sich im Laufe des Jahres 2009 die oppositionelle Bewegung der F. _____ und gleichzeitig auch die repressiven Massnahmen der jemenitischen Behörden gegen Anhänger, Mitglieder und vermeintliche Mitglieder der F. _____, wobei zahlreiche Personen willkürlich verhaftet wurden.

Gewaltlose Demonstrationen wurden brutal aufgelöst und Teilnehmende festgenommen und misshandelt. Die Justiz zeigte sich schwach, korrupt und abhängig. Im Mai 2009 errichtete die Regierung zum ersten Mal ein Spezialgericht für Medien und Journalismus, des weiteren wurden Journalisten durch die Behörden bedrängt, eingeschüchtert und verhaftet, Websites wurden gesperrt, Blogger, Journalisten und die bekannten Pressehäuser unter Beobachtung gestellt. Im Verlaufe dieser massiven Repressionen musste die älteste und bekannteste Zeitung Jemens, die Al-Ayam, ihren Betrieb einstellen (vgl. Observatory for the Protection of Human Rights Defenders, Annual Report 2010; Amnesty International, Yemen: Cracking down under Pressure, insb. S. 75; U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report: Yemen, S. 3, 7-12; Human Rights Watch, In the Name of Unity, The Yemeni Government's brutal response to Southern Movement Protests, Dezember 2009, S. 15 ff. und 51 ff.). Im Lichte der damaligen Situation im Jemen, hätte der Beschwerdeführer nach einer Konfiszierung seines Computers wohl kaum seine Flucht per Flugzeug und in seinem Namen angetreten, hat er doch - und dies wurde auch von der Vorinstanz nicht bestritten - unter einem Pseudonym Artikel verfasst, welche sich für die Unabhängigkeit des Südens Jemens aussprachen und die Regierung kritisierten. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland mit einem gefälschten Pass, jedoch in seinem Namen und mit seinem Foto versehen über den Flughafen verlassen haben will, lässt sich - wie von der Vorinstanz zu Recht angeführt - der Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise behördlich nicht gesucht wurde; dies hat er dementsprechend auch nicht geltend gemacht.

E. 5.5

Geglaubt werden kann dem Beschwerdeführer demnach, dass er unter einem Pseudonym regierungskritische Artikel verfasst hat, dass er seit 2009 Mitglied der F. _____ war und an zwei Demonstrationen teilgenommen hat, in deren Folge er im Rahmen der Massenverhaftungen festgenommen und kurz darauf wieder freigelassen wurde. Die von ihm geltend gemachten behördliche Verfolgung danach ist jedoch nicht glaubhaft. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Jemen verlassen hat, bevor seine Identität den Behörden bekannt geworden war. Daraus ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise keinen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen nach Art. 3 AsylG seitens der Behörden ausgesetzt gewesen war und bezüglich seiner Vorbringen vor seiner Einreise in die Schweiz die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte.

E. 5.6

Zusammenfassend ist demnach die Einschätzung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft machen konnte, im Ergebnis zu stützen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2011 stellte die Vorinstanz jedoch wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers fest, verweigerte ihm aber aufgrund von Art. 54 AsylG das Asyl und nahm ihn aufgrund der Unzulässigkeit der Wegweisung als Flüchtling vorläufig auf. Damit sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung undurchführbar - nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E.5.4).

E. 8

Aus den vorhergehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist (vgl. E. 3), Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Die Beschwerdeinstanz kann der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers als Flüchtling angeordnet hat, ist dieser faktisch mit seinen Beschwerdebegehren zu zwei Dritteln durchgedrungen. Somit ist ihm eine angemessene, um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V. m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat hierzu am 25. September 2009 eine entsprechende Kostennote eingereicht und ihren Aufwand auf insgesamt Fr. 1000.- beziffert, was als angemessen erscheint. Auf das Einfordern einer zusätzlichen Kostennote für die weiteren, notwendigen Eingaben der Rechtsvertreterin kann verzichtet werden, da der diesbezügliche Aufwand für das Gericht zuverlässig abschätzbar ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 800.- (inklusive Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.